

Verkehrssicherheit Ebereschenstraße

- 1. Durchgängige Tempo-30-Zone in der Ebereschenstraße**
- 2. Mehr Verkehrssicherheit für Radfahrer*innen und Fußgänger*innen an der Kreuzung Ebereschen-/Waldmeisterstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00483
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg
am 05.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05560

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 00483
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg
vom 06.04.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg hat am 05.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00483 beschlossen. Darin wird gefordert, durch Ausweisung einer Tempo 30-Zone in der Ebereschenstraße bzw. das Treffen geeigneter Maßnahmen an der Kreuzung Ebereschen-/ Waldmeisterstraße die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu 1. Geschwindigkeitsbeschränkung Ebereschenstraße

Seit Ausdehnung der Tempo 30-Zone im Bereich Waldmeisterstraße und Robinienstraße wird immer wieder eine Einbeziehung auch der Ebereschenstraße gefordert.

Tempo 30-Zonen sind nur dort zulässig, wo der Durchgangsverkehr von untergeordneter Bedeutung ist. Insbesondere darf eine Zonenregelung nicht mit dem Ziel getroffen werden, Durchgangsverkehr auszuschließen.

Der Straßenzug Ebereschenstraße – Eberwurzstraße stellt eine Querverbindung zwischen den Vierteln Lerchenau und Hasenberg bzw. 'Am Hart' dar und ist insofern wesentlich stärker befahren als die Straßen der unmittelbaren Umgebung. Bei Geschwindigkeitskontrollen der Polizei in den vergangenen Jahren wurden zur morgendlichen Hauptverkehrszeit Fahrzeugdurchläufe von 400 Fahrzeugen gemessen. Dies bewegt sich am obersten Rand dessen, was in einer Tempo 30-Zone noch als zumutbar angesehen werden kann.

In einer Tempo 30-Zone würde zudem die grundsätzlich damit verbundene Aufhebung der Vorfahrtregelungen wegen des Linienbusses erhebliche Probleme aufwerfen. Die MVG sprach sich daher wegen der potentiellen Auswirkungen auf die Buslinie gegen eine Tempo 30-Zone aus. Um die Sicherheit und den Komfort der Fahrgäste zu gewährleisten, wäre die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorfahrtregelungen erforderlich, wobei aber wiederum eine abknickende Vorfahrt in Tempo 30-Zonen nicht erlaubt ist, sodass einerseits für den Bus keine befriedigende Regelung gefunden werden könnte, andererseits nur eine Zonenregelung angebracht würde, ohne sie durch begleitende Maßnahmen zu unterstützen.

Eine solche Konstellation brächte nach Erfahrung des Mobilitätsreferates nicht den gewünschten Effekt und könnte daher nicht als zielführend angesehen werden. Auch stünde eine solche Regelung im Widerspruch zur Festlegung des Stadtrates, wonach der öffentliche Personennahverkehr im größtmöglichen Umfang gefördert werden soll.

Eine Einbeziehung der Ebereschenstraße in die bestehende Tempo 30-Zone kann aus den dargelegten Gründen daher weiterhin nicht in Betracht kommen.

Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Form einer Einzelregelung ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es in der Ebereschenstraße derzeit keinen Anhaltspunkt.

Frühere Probemessungen der Polizei ergaben in der Ebereschenstraße keineswegs besonders hohe Geschwindigkeiten. Stattdessen ergab sich – ganz im Gegenteil – ein niedrigeres Geschwindigkeitsniveau als die erlaubten 50 km/h. Die meisten Fahrzeuge fahren dabei nur Geschwindigkeiten bis 40 km/h. Von den relativ wenigen überhaupt beanstandeten Fahrzeugen überschritten die meisten die 50 km/h nur geringfügig. Das Beanstandungsniveau lag deutlich unter dem Durchschnittswert von Messstellen der Polizei und erheblich unter der Beanstandungsquote der Kommunalen Verkehrsüberwachung in Tempo 30-Zonen von derzeit ca. 11%.

Aufgrund von Beschwerden hatte die Polizeiinspektion 43 bereits im Jahr 2019, also noch zu "Normalverhältnissen" vor der Pandemie, eine sog. Topo-Box in Auftrag gegeben. Im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 07.10.2019 wurde dieses Gerät, das die tatsächliche Anzahl der durchlaufenden Fahrzeuge in beiden Richtungen und deren tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit misst, in der Ebereschenstraße, auf Höhe Hausnummer 39, angebracht. Gewertet wurden nur Geschwindigkeiten, die nach Toleranzabzug im Verwarnungsbereich lagen (bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurden also alle Geschwindigkeiten ab 59 km/h) gewertet. Dies ergab in sechs Tagen folgendes Ergebnis: Bei einem Gesamtdurchlauf von 18.356 Fahrzeugen in beide Richtungen wurden 209 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt. Dies entspricht rund 1,14 % der Gesamtfahrzeugzahl. Dabei fuhren 177 der beanstandeten Fahrzeuge weniger als 10 km/h zu schnell. Lediglich fünf Fahrzeuge fuhren mehr als 20 km/h zu schnell.

Da der Beanstandungswert bei für das Stadtgebiet München unterdurchschnittlichen 1,14 % lag und die Ebereschenstraße bzgl. der Unfallzahlen unauffällig ist, wurde der Ebereschenstraße von der Polizei keine hohe Priorität im Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen eingeräumt. Bei zwei durchgeführten Messungen mittels Handlasermessgerät 2020 wurden keine beanstandungswürdigen Überschreitungen festgestellt. Die Ebereschenstraße wird zudem regelmäßig von der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 43 bestrift. Auch dabei konnten bislang keine auffälligen Geschwindigkeitsverstöße festgestellt werden.

Aufgrund der festgestellten unterdurchschnittlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen und wegen fehlender Hinweise auf mögliche geschwindigkeitsursächliche Verkehrsgefahren wurde seitens der Polizei von weiteren Messungen im Straßenzug abgesehen.

Da die Ebereschenstraße geradlinig verläuft und beidseitig ausreichend breite Gehwege vorhanden sind, gibt es auch keinen Anhaltspunkt für eine überdurchschnittliche Gefährdung von Schulkindern. Für Kindergartenkinder, deren Sicherheit häufig als Grund für eine Geschwindigkeitsreduzierung angegeben wird, muss auf die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. Betreuer verwiesen werden.

Der Gesetzgeber hat die Regelung für Tempo 30 vor sog. sensiblen Einrichtungen (Schulen und Kindergärten) ausdrücklich auf den unmittelbaren Bereich beschränkt, sodass in der Ebereschenstraße keine Rechtsgrundlage für weitere Tempo 30-Regelungen besteht, weil keiner der Einrichtungen im Umfeld unmittelbar am 50 km/h-Bereich der Ebereschenstraße liegt.

Aufgrund der dargelegten Ergebnisse sieht das Mobilitätsreferat im Einvernehmen mit der Polizei derzeit unverändert keine Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ebereschenstraße.

Zu 2. Einmündung Ebereschenstraße/ Waldmeisterstraße

An dieser Einmündung besteht eine abknickende Vorfahrtsregelung zwischen Ebereschenstraße Ostast und Waldmeisterstraße Nordast. Die Beschilderung vor Ort ist vollständig und gut erkennbar. Die dazugehörige Markierung wurde 2021 erneuert. Weder beim Mobilitätsreferat noch bei der Polizei wurden bisher Beschwerden von Fußgängern oder Radfahrern über Sicherheitsprobleme an dieser Kreuzung bekannt. Des Weiteren liegen auch keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die auf grundsätzliche oder größere Probleme von Kraftfahrern mit den Vorfahrtsregeln hindeuten würden.

Für das Treffen zusätzlicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen liegen derzeit keine nach der Straßenverkehrsordnung notwendigen zwingenden Gründe vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00483 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 05.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Ebereschenstraße liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Tempo 30-Zone oder entsprechender Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht vor.

An der Kreuzung Ebereschen-/ Waldmeisterstraße liegen ebenfalls keine zwingenden Gründe vor, die das Treffen zusätzlicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung notwendig werden lassen.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00483 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 05.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Rainer Großmann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 24 - Feldmoching-HasenbergI

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München – Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5